

Wie Richter über Krankenmorde urteilten

Die Tübinger Juristin Anika Wendelstein verglich 35 „Euthanasie“-Prozesse: Sanktionen fielen verhältnismäßig gering aus

Wegen ihrer Beteiligung am „Euthanasie“-Programm der Nationalsozialisten wurden nach dem Krieg bis zur deutschen Wiedervereinigung 151 Personen angeklagt. Anika Wendelstein hat die Rechtsprechung in 35 Gerichtsverfahren verglichen. Der Tübinger Grafeneck-Prozess hatte eine spezielle Gemeinsamkeit mit den Verfahren in der sowjetischen Besatzungszone.

HANS-JOACHIM LANG

Tübingen. Euthanasie, wörtlich mit „leichter Tod“ übersetzt, erinnert an Sterbehilfe, nicht an Massenmorde. Mit „Euthanasie“ verschleierte die Nationalsozialisten die massenhafte Ermordung von behinderten Menschen – Personen, die im Sinne der damals gängigen Rassenlehre als unerwünscht galten.

In sechs staatlichen Tötungsanstalten, darunter Grafeneck auf der Schwäbischen Alb, erstickten Mediziner 1940 und 1941 mehr als 70 000 Patienten von Heil- und Pflegeeinrichtungen mit Kohlenstoffmonoxid. Nach einigen wenigen öffentlichen Protesten ging das Morden dezentral weiter. Heute spricht man von „Wilder Euthanasie“, genaue Opferzahlen dazu kennt niemand.

Mit kaum mehr als diesem Grundwissen, aber großem Interesse am historischen Stoff, hat Anika Wendelstein vor fünf Jahren das Thema angepackt, das ihr der Tübinger Kriminologe Prof. Dr. Jörg Kinzig anvertraute. „Ich habe bei Null angefangen“, bekräftigt die Tübinger Juristin im TAGBLATT-Gespräch.

Die gebürtige Ulmerin studierte Jura, obwohl sie auch einen Studienplatz für Geschichte hatte. Doch das in der Schulzeit geweckte Interesse an dem zurückgestellten Fach und seinen Fragestellungen ließ sie nicht los, bis es in einem Vorschlag Jörg Kinzigs Gelegenheit zur Entfaltung fand. „Eine systematische Analyse aller in Deutschland geführten Euthanasie-Verfahren gab es noch nicht“, sagt Anika Wendelstein über die auch für Historiker interessante Ausgangsüberlegung ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Dafür hatte Kinzig – im Anschluss an ein von ihm organisiertes Symposium über den Grafeneck-Prozess – jemanden gesucht, dem er eine sorgfältige Analyse und eine empathische Herangehensweise zutrauen konnte. Wendelstein: „Das war eine Herausforderung für mich.“

Diese Anfänge liegen fünf Jahre zurück. Mittlerweile arbeitet die 31-Jährige als Wirtschaftsanwältin in einer großen Stuttgarter Kanzlei. Ihrem



Anika Wendelstein hieß vor ihrer Heirat mit Nachnamen Burkhardt. Unter diesem Namen hat sie geforscht und ihre Doktorarbeit publiziert. Privatbild

Thema hatte sie sich erst einmal auch räumlich genähert. „Ich bin auf die Alb hochgefahren und habe mir die Gedenkstätte angeschaut.“

Danach hat Anika Wendelstein die einschlägigen historischen Studien durchgearbeitet und sich die Unterschiede in der Methodik von Historikern und Juristen angeeignet. Ins Archiv ist die Juristin allerdings nicht gegangen, um auch noch die jeweiligen Gerichtsakten zu

studieren. Das hätte bei ihrer Themenstellung die zeitlichen Ressourcen weit überschritten. Wendelstein konzentrierte sich vielmehr auf die in einer großen Edition publizierten Urteilsbegründungen von 35 Euthanasie-Verfahren, die in der Zeit zwischen 1946 und 1988 vor zwölf ost-

und 23 westdeutschen Gerichten geführt wurden. Mit diesem Rohstoff, auf den sich die Doktorandin nun einließ, war indes nicht die gesamte juristische Aufarbeitung der Euthanasie-Verbrechen erfasst. Denn es gab zahlreiche Verfahren, die noch im Ermittlungsstadium beendet worden waren, und andere erreichten zwar die Gerichte, wurden aber vor dem Urteil wieder eingestellt.

Angeklagt in den untersuchten 35 Verfahren waren 151 Personen, von denen 74 freigesprochen und 77 verurteilt wurden – zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen von zehn Monaten bis hin zu 14 Todesstrafen, letztere halbe-halbe verteilt auf Gerichte der Westzonen und der Ostzone. Alles in allem aber, und in Wendelsteins Wertung „erstaunlich“: Es dominierten Freiheitsstrafen zwischen zwei und vier Jahren. „Obwohl fast ausschließlich wegen Tötungsdelikten verurteilt wurde, fielen die Sanktionen verhältnismäßig gering aus.“

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Was hatten die Richter als Rechtsgrundlage? Im Osten hielten sie sich ausschließlich an das alliierte Kontrollratsgesetz Nummer 10, im Westen war das Tübinger Landgericht das einzige, das dieses Gesetz heranzog. Für alle anderen westdeutschen Gerichte war das Strafgesetzbuch von 1871 maßgebend. Bei den Verfahren nach dem Kontrollratsgesetz lauteten die Anklagen auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die rückwirkende Anwendung dieses Gesetzes musste nicht weiter problematisiert werden, da es als eine Art übergeordnetes Völkerrecht hingegenommen wurde. Die Anklagen auf Mord oder Totschlag mit Bezug auf das Strafgesetzbuch zogen einige juristische Pirouetten nach sich.

Dass von Ost-Gerichten aber durchweg höhere Strafen verhängt wurden, lag nicht an diesen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, sondern, so Wendelstein, „an der dortigen Rechtspraxis“. Mit anderen Worten: Es war politisch so gewollt. Das zeigt sich auch daran, dass die Hälfte der ostdeutschen „Euthanasie“-Prozesse vor politischen Sonderstrafkammern verhandelt wurden.

Aus der Vielzahl von Personen, die an dem staatlichen Morden beteiligt waren, mussten sich vor Gerichten nur die wenigsten verantworten. Wendelstein: „Auffallend ist, dass vor allem die Personengruppen vor Gericht standen, die in untergeordneten Positionen am Euthanasie-Programm beteiligt waren.“

Allein die Berliner Zentrale, in der das Mordprogramm zentral gelenkt wurde, hatte rund 400 Mitarbeiter.



In solchen grauen Bussen wurden Patienten aus Heil- und Pflegeeinrichtungen 1940/41 nach Grafeneck und in andere Tötungsanstalten transportiert. Bild: Gedenkstätte Grafeneck

Ebenfalls organisatorisch beteiligten sich Beamte auf unteren Verwaltungsebenen, die die Berliner Weisungen umsetzten. Ärzte öffneten die Gashähne in den Tötungsanstalten oder befahlen – im Rahmen der „Wilden Euthanasie“ – dem Pflegepersonal, Patienten durch Giftinjektionen zu töten. Schließlich, eine vierte Tätergruppe, das technische und das Pflegepersonal, das an den Tötungen mitwirkte und sie anschließend verschleierte.

Zu den besonderen Auffälligkeiten im Vergleich der Urteilsprüche gehört, dass die Gerichte vor 1949 die Behauptungen von Angeklagten nicht akzeptierten, sie seien von der Rechtmäßigkeit ihres Handelns überzeugt gewesen. Die Tübinger Richter dagegen ließen diese Behauptungen gelten. Von den frühen 1950er Jahren an entwickelte es sich im Westen zum Standard, dass das häufig fehlende Unrechtsbewusstsein der Täter akzeptiert und als Grundlage für Freisprüche genom-

men wurde. Völlig unverstänglich sei ihr, sagt Wendelstein, dass selbst ein Tötungsarzt sich erfolgreich darauf herausreden konnte und freigesprochen wurde.

Rechtsfigur des „stillen Widerstands“

Als weitere Besonderheit der westdeutschen „Euthanasie“-Prozesse nennt die Juristin die Rechtsfigur des „stillen Widerstands“: Angeklagte behaupteten, sie hätten „trotz schwerster Gewissenskämpfe mitgemacht, weil andere an dieser Stelle Schlimmeres angerichtet hätten“. Dieser Einwand verhalf 18 Angeklagte zu einem Freispruch.

Nachdem Vorwürfe des Totschlags verjährt waren, konnten nur noch Morde angeklagt werden. Vorzugsweise wurde nun, um nicht die Höchststrafe verhängen zu müssen,

wegen Beihilfe zum Mord (und nicht wegen einer eigenverantwortlich begangenen Tat) verurteilt, was zu relativ niedrigen Freiheitsstrafen beitrug.

Die umfangreiche Untersuchung ist eine Fundgrube gerade auch für Historiker, die vergleichend die juristische Argumentation, mitunter auch juristischen Fallstricke in den „Euthanasie“-Verfahren verstehen wollen. Bei aller Kritik in vielen Details, fasst die Juristin zusammen, hätten sich ihrer Überzeugung nach die Richter im Großen und Ganzen bemüht, faire Urteile zu sprechen. Und wer sich dem nicht in diesem Umfang anschließen kann, muss zumindest anerkennen, dass sie durch teils umfangreiche Ermittlungen einen erheblichen Beitrag zur historischen Forschung leisteten.

Anika Burkhardt: Das NS-Euthanasie-Unrecht vor den Schranken der Justiz: eine strafrechtliche Analyse. Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 677 Seiten, 114 Euro.

Grafeneck-Prozess in Tübingen 1949

Am 9. Juni 1949 begann im Rittersaal der über mehrere Wochen dauernde Grafeneck-Prozess, in dem die Morde an geistig Behinderten und psychisch Kranken aufgeklärt wurden. Doch die pädagogische Absicht, reichlich Platz für ein interessiertes

Publikum anzubieten, verfiel nicht. „Der Fall der 10 654 Tötungen hat rund 35 Zuhörer in den Rittersaal gelockt“, titelte das SCHWÄBISCHE TAGBLATT am Tag nach dem Prozessbeginn sarkastisch. Auch die „Neue Zeitung“, damals die bedeutendste Zei-

tung der Bundesrepublik, wunderte sich: „Das Aufgebot der Beteiligten übersteigt oft die Zahl der Zuhörer, dies in einer alten Universitätsstadt mit einer juristischen und medizinischen Fakultät, für die dieser Prozeß von höchstem Interesse sein müßte.“